

W. F. H.



# Amtliches Mitteilungsblatt 1/1992

Osnabrück, 30. März 1992

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Ange-  
legenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

**Herausgeber:** Der Präsident der Universität Osnabrück  
**Redaktion:** Dezernat 4, Tel. 969-4107, Postfach 4469, 4500 Osnabrück  
**Druck:** Hausdruckerei der Universität Osnabrück

## Inhalt

	Seite
<b>I. <u>Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u></b>	
Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Pädagogischen Hochschule Halle-Köthen	4 ✓
Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Universität Prag	6 ✓
Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück sowie dem Institut für Chemie der Technischen Universität Szczecin auf dem Gebiet der Festkörperchemie	8 ✓
Partnerschaftsvertrag zwischen der Universität Osnabrück und der Pädagogischen Hochschule "Tadeusz Kotarbinski" in Zielona Góra	11 ✓
<b>II. <u>Organisation und Verfassung der Hochschule</u></b>	
Errichtung eines interdisziplinären Institutes für Kulturgeschichte der frühen Neuzeit	14 ✓
Einsetzung einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Empirische Wertforschung"	20 ✓
Einsetzung der Arbeitsgruppe "Nordamerika-Studien"	22 ✓
Einsetzung der Arbeitsgruppe "Lehrerfort- und weiterbildung"	24 ✓
<b>III. <u>Personalangelegenheiten</u></b>	--
<b>IV. <u>Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen</u></b>	--
<b>V. <u>Forschungsangelegenheiten</u></b>	
Änderung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs 171: "Membranegebundene Transportprozesse in Zellen"	26 ✓

VI. **Lehr- und Studienangelegenheiten**

- Aufhebung des Diplomstudiengangs "Sozialpädagogik/  
Sozialarbeit" zum Wintersemester 1992/1993 27 ✓
- Aufhebung der Studienrichtung "Logopädie/Sprachtherapie" 27 ✓
- Studienordnungen für Lehramtsstudiengänge, Standort  
Osnabrück und Vechta 28 ✓

VII. **Prüfungsangelegenheiten und  
Prüfungsordnungen**

- Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang  
Neuere Geschichte 31 ✓
- Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit als  
Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst für das  
Lehramt an berufsbildenden Schulen 48 ✓

VIII. **Studentische Angelegenheiten und  
Angelegenheiten der Studentenschaft**

- Änderung der Wahlordnung durch das Studentenparlament  
der Universität Osnabrück 50 ✓

IX. **Hochschulplanung, Statistik und  
Datenverarbeitung**

--

X. **Liegenschaften, Betriebstechnik und  
Sicherheitsangelegenheiten**

- Verwaltungsvereinbarung über Nutzung und Betrieb der  
Tiefgarage "Mensa Am Schloßgarten" 51 ✓

## A b k o m m e n

Über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück insbesondere dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften und der Pädagogischen Hochschule Halle-Köthen, insbesondere mit dem Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften

### § 1

#### Trägerschaft

- (1) Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Arbeitsgruppe Europäische Erziehung und Regionales Lernen/TEMPUS-Initiative), sowie die Pädagogische Hochschule Halle-Köthen, insbesondere der Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften und dessen Arbeitsgruppe Europäische Erziehung, verabreden hiermit eine Zusammenarbeit im Bereich der Erziehungswissenschaft, vor allem auf den Gebieten der Europäischen Erziehung, des Regionalen Lernens, der Schulentwicklung und Bildungsplanung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (2) Eine Zusammenarbeit im Bereich anderer Wissenschaften, die für beide wissenschaftlichen Einrichtungen von Interesse sind, soll jederzeit möglich sein.

### § 2

#### Organisation und Finanzierung der Kooperation

- (1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der im Kooperationsprogramm arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden wissenschaftlichen Einrichtungen. Beide Einrichtungen informieren sich regelmäßig über den jeweiligen Stand der Arbeit.
- (2) Neben der Unterstützung der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an dem Kooperationsprogramm zu.

### § 3

#### Formen der Zusammenarbeit

- (1) Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaftler austausch zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmäßig wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.

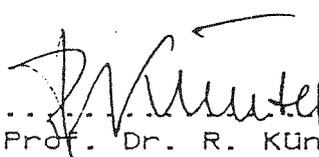
- (2) Beide Einrichtungen streben einen Austausch von Studierenden und Doktoranden an. Sie verzichten auf die Erhebung von Studiengebühren und anderen Beiträgen für diesen Personenkreis und sagen zu, die Studierenden zu betreuen und ihnen bei der Wohnraumbeschaffung zu helfen.

§ 4

Inkrafttreten dieses Abkommens

- (1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch den jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtung in Kraft.

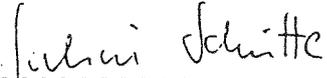
Osnabrück, 18. JUNI 1991

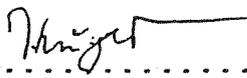
  
.....  
Prof. Dr. R. Künze  
Präsident der  
Universität Osnabrück



  
.....  
Rektor der Pädagogischen  
Hochschule Halle-Köthen



  
.....  
Prof. Dr. S. Schutte  
Dekanin des Fachbereichs  
Erziehungs- und Kultur-  
wissenschaften  
dd

  
.....  
Dekan des Fachbereichs  
Erziehungs- und Sozial-  
wissenschaften

A b k o m m e n

Über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück insbesondere dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften und der Universität Prag, insbesondere dem Fachbereich Pädagogik

§ 1

Trägerschaft

- (1) Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Arbeitsgruppe Europäische Erziehung und Regionales Lernen/TEMPUS-Initiative), sowie die Universität Prag, insbesondere der Fachbereich Pädagogik, sowie die Arbeitsgruppe Europäische Erziehung, verabreden hiermit eine Zusammenarbeit im Bereich der Erziehungswissenschaft, vor allem auf den Gebieten der Europäischen Erziehung, des Regionalen Lernens, der Schulentwicklung und Bildungsplanung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (2) Eine Zusammenarbeit im Bereich anderer Wissenschaften, die für beide wissenschaftlichen Einrichtungen von Interesse sind, soll jederzeit möglich sein.

§ 2

Organisation und Finanzierung der Kooperation

- (1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der im Kooperationsprogramm arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden wissenschaftlichen Einrichtungen. Beide Einrichtungen informieren sich regelmäßig über den jeweiligen Stand der Arbeit.
- (2) Neben der Unterstützung der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an dem Kooperationsprogramm zu.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

- (1) Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaftler austausch zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmäßig wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.
- (2) Beide Einrichtungen streben einen Austausch von Studierenden

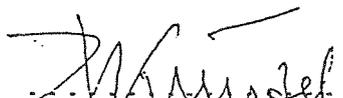
und Doktoranden an. Sie verzichten auf die Erhebung von Studiengebühren und anderen Beiträgen für diesen Personenkreis und sagen zu, die Studierenden zu betreuen und ihnen bei der Wohnraumbeschaffung zu helfen.

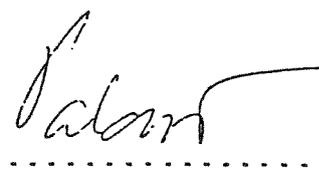
§ 4

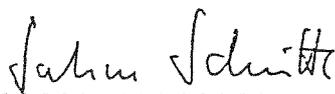
Inkrafttreten dieses Abkommens

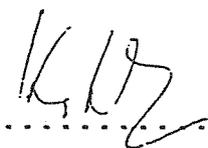
- (1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch den jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtung in Kraft.

Osnabrück, -9. SEP. 1991

  
.....  
Prof. Dr. R. Künzel  
Präsident der  
Universität Osnabrück

  
.....  
Rektor der  
Universität Prag

  
.....  
Prof. Dr. S. Schutte  
Dekanin des Fachbereichs  
Erziehungs- und Kultur-  
wissenschaften

  
.....  
Dekan des Fachbereichs  
Pädagogik

## Abkommen

über eine Zusammenarbeit

zwischen dem Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück  
(Bundesrepublik Deutschland) sowie  
dem Institut für Chemie der Technischen Universität Szczecin  
auf dem Gebiet der Festkörperchemie

### § 1

#### Trägerschaft

- (1) Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Biologie/Chemie, sowie die Technische Universität Szczecin, insbesondere das Institut für Chemie, verabreden hiermit, als Träger Forschungsprojekte über Festkörperchemie gemeinsam zu betreiben.
- (2) Beide Einrichtungen sagen einander zu, eine funktionsfähige Partnerschaft in der Forschung anzustreben und durch gemeinsame Seminare, Tagungen, Austausch von Wissenschaftlern sowie Exkursionen zu fördern. Beide Einrichtungen sichern einander zu, sich über einschlägige Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und aus den Forschungsprojekten entstehende Publikationen auszutauschen.

### § 2

#### Organisation und Finanzierung des Projektes

- (1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der am Forschungsprojekt arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden Universitäten. Beide Einrichtungen informieren sich schriftlich über die an der Zusammenarbeit beteiligten Wissenschaftler und halten die Informationen auf dem laufenden Stand.
- (2) Neben der Unterstützung der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an den Forschungsvorhaben aus ihren Haushaltsmitteln zu.

### § 3

#### Formen der Zusammenarbeit

- (1) Beide Einrichtungen streben an, daß mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Universitäten ein Wissenschaftler der jeweils anderen Universität einen den Forschungsgegenstand betreffenden Gastvortrag hält. Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaftleraustausch durch die Gewährung von Gastdozenturen für Wissenschaftler der jeweils anderen Universität zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmäßig wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.
- (2) Die Universität Osnabrück strebt an, daß ein möglichst großer Kreis der Studenten der Universität Szczecin einen oder mehrere Studienabschnitte an der Universität studieren kann. Sie räumt den Studenten der Universität Szczecin die Freistellung von allen bei der Universität

Osnabrück anfallenden Gebühren und Beiträgen ein. Sie betreut die Studenten der Universität Szczecin durch die dafür zuständigen Einrichtungen und ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Sie geht von der Gegenseitigkeit dieser Regelung aus.

§ 4

Inkrafttreten

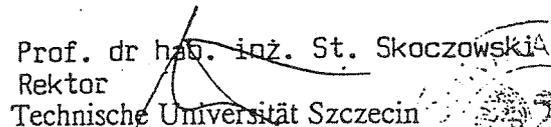
- (1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch die Leiter der beteiligten Einrichtungen sowie des Präsidenten, bzw. Rektors der Universität in Kraft.

Osnabrück, 15. AUG. 1991

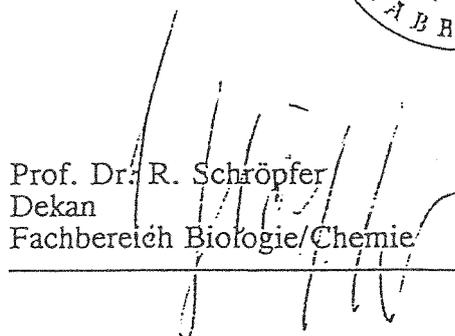
Szczecin, 25 listopada 1991

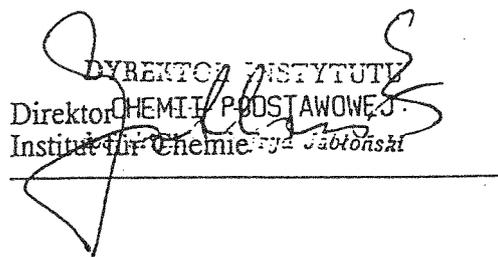
  
Prof. Dr. R. Künzel  
Präsident  
Universität Osnabrück



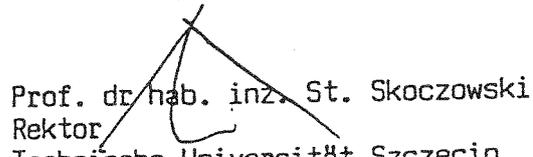
  
Prof. dr hab. inż. St. Skoczowski  
Rektor  
Technische Universität Szczecin



  
Prof. Dr. R. Schröpfer  
Dekan  
Fachbereich Biologie/Chemie

  
DYREKTOR INSTYTUTU  
DIREKTOR CHEMII PODSTAWOWEJ  
Instytut für Chemie *Prof. J. Jabłoński*

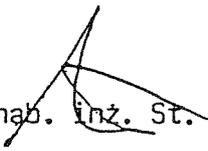
Das Abkommen ist samt dem Annex Nr. 1. vom 25 November 1991 gültig.

  
Prof. dr hab. inż. St. Skoczowski  
Rektor  
Technische Universität Szczecin

A N N E X N r . 1 . .  
vom 25 November 1991

zum Abkommen über eine Zusammenarbeit  
zwischen dem Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück  
(Bundesrepublik Deutschland) sowie  
dem Institut für Chemie der Technischen Universität Szczecin  
auf dem Gebiet der Festkörperchemie

1. Im Zusammenhang mit organisatorischen Änderungen an der Fakultät für Technologie und Chemische Ingenieurie wird im Titel des Abkommens und im § 1 folgende Änderung eingeführt: statt der Bezeichnung "Institut für Chemie" soll "Lehrstuhl für Anorganische Chemie" sein.
2. Im § 3 der letzte Satz erlangt den folgenden Wortlauf:  
"Die Technische Universität Szczecin wird sich darum bemühen, daß im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Gegenseitigkeit dieser Regelung versichert wird".

  
Prof. dr hab. inż. St. Skoczowski  
Rektor  
Technische Universität Szczecin

**PARTNERSCHAFTSVERTRAG**  
**ZWISCHEN**  
**DEM FACHBEREICH SPRACHEN, KUNST, MUSIK UND DEM FACHBEREICH SOZIAL- UND**  
**KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK - STANDORT VECHTA - UND DER**  
**PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE "TADEUSZ KOTARBINSKI" IN ZIELONA GORA**

-----

Unter Bezugnahme auf das am 11. Juni 1976 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit schließen der Fachbereich Sprachen, Kunst, Musik und der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück - Standort Vechta - und die Pädagogische Hochschule "Tadeusz Kotarbinski" Zielona Góra den folgenden Partnerschaftsvertrag.

§ 1

- (1) Die obengenannten Fachbereiche der Universität Osnabrück - Standort Vechta - sowie die Tadeusz Kotarbinski-Pädagogische Hochschule Zielona Góra verabreden hiermit, die bereits bestehenden Kontakte zu vertiefen und in eine engere Kooperation auf verschiedenen Ebenen einzutreten.
- (2) Beide Einrichtungen bemühen sich, die Partnerschaft durch Austausch von Wissenschaftlern zu fördern. Beide Einrichtungen sichern einander zu, sich über Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und entsprechende Publikationen auszutauschen.

§ 2

- (1) Die Organisationsform der Zusammenarbeit richtet sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden Universitäten.

§ 3

- (1) Beide Einrichtungen sagen einander nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Haushaltsmittel zu, daß mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Universitäten ein Wissenschaftler der jeweils anderen Universität einen Gastvortrag (Kurzaufenthalt) hält. Beide Einrichtungen bemühen sich zudem, einen regelmäßigen Wissenschaftleraustausch durch die Gewährung von Gastdozenturen für Wissenschaftler der jeweils anderen Universität zu ermöglichen. Die gesamte Aufenthaltsdauer kann jährlich bis zu 40 Tagen betragen.
- (2) Die einladende Seite trägt die Aufenthaltskosten, die eingeladene die Reisekosten.
- (3) Beide Einrichtungen bemühen sich, in Zukunft auch den Austausch von Studierenden zu ermöglichen. Es wird eine gegenseitige Gebührenfreistellung vereinbart.

§ 4

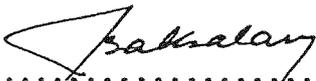
Dieser Vertrag tritt nach Unterschriftsleistung durch die jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtungen und der Rektoren beider Universitäten in Kraft. Er wird über einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen. Er ist jährlich kündbar bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren in deutscher und in polnischer Sprache abgefaßt worden. Die deutsche und die polnische Fassung des Vertrages sind identisch und haben die gleiche Verbindlichkeit. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar in beiden Sprachen.

Vechta, den 3. Dezember 1990

Im Namen der  
Pädagogischen Hochschule  
"Tadeusz Kotarbinski"  
in Zielona Góra



.....  
Prof. Dr. habil. Jerzy K. Baksalary  
Rektor

Im Namen der  
Universität Osnabrück

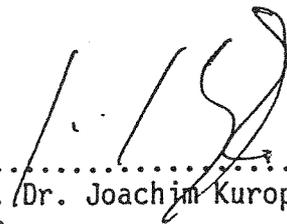


.....  
Prof. Dr. Rainer Künzel  
Präsident

Im Namen des Fachbereichs  
Sprachen, Kunst, Musik und  
des Fachbereichs Sozial-  
und Kulturwissenschaften  
am Standort Vechta



.....  
Prof. Dr. Bernd Schneider  
Dekan



.....  
Prof. Dr. Joachim Kuroпка  
Dekan

- Mit Erlaß vom 29.01.1992 hat das MWK gemäß § 77 Abs. 5 Nr. 1 NHG die Errichtung eines interdisziplinären Institutes für Kulturgeschichte der frühen Neuzeit, als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften, Rechtswissenschaften und katholischer Theologie, genehmigt.

Errichtung eines interdisziplinären Instituts für Kulturgeschichte der frühen Neuzeit im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 103 NHG;

Bezug: Bericht vom 16.12.1991 - 4/71021/9

Hiermit genehmige ich gemäß § 77 Abs. 5 Nr. 1 NHG die Errichtung eines interdisziplinären Instituts für Kulturgeschichte der frühen Neuzeit als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaft, Rechtswissenschaften und katholische Theologie der Universität Osnabrück. Wegen der dem Institut obliegenden Aufgaben nehme ich Bezug auf § 1 der dem Bericht vom 16.12.1991 beigefügten Institutsordnung.

Die Ausstattung des Instituts, das aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.12.1991 unter Verantwortung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften Aufgaben in der Forschung im Bereich der Kulturgeschichte der frühen Neuzeit wahrnimmt, bezeichne ich wie folgt:

1. Eine Planstelle der BesGr. C 4 - Geschichte der frühen Neuzeit
2. eine halbe Stelle der VergGr. II a BAT - FwN -

3. eine halbe Stelle der VergGr. V c BAT für eine Fremdsprachen-  
sekretärin.

Ferner werden dem Institut kooperationsrechtlich folgende Univer-  
sitätsprofessoren zugeordnet:

1. Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Adam (Fachbereich 7)
2. Universitätsprofessor Dr. Klaus Garber (Fachbereich 7)
3. Universitätsprofessorin Dr. Jutta Held (Fachbereich 2)
4. Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Jürgensmeier  
(Fachbereich katholische Theologie)
5. Universitätsprofessor Dr. Friedhelm Krüger (Fachbereich 3)
6. Universitätsprofessor Dr. Heinz Thoma (Fachbereich 7)
7. Universitätsprofessor Dr. Wulf-Eckhart Voß (Fachbereich 10).

Dem interdisziplinären Institut für Kulturgeschichte der frühen  
Neuzeit stehen laufende Personal- und Sachmittel in dem vom Fach-  
bereich Kultur- und Geowissenschaften im Fachgebiet "frühe Neu-  
zeit" zugewiesenen Umfang zur Verfügung. Außerdem haben die koope-  
rationsrechtlichen Mitglieder des Instituts im Rahmen der ihnen von  
ihren Fachbereichen zur Verfügung gestellten Mittel im angemesse-  
nen Umfang Mittel aus den TGr. 71/81 und 61 einzubringen.

Die Änderung des Organisationsplans wird in der Beilage 1 zum  
Haushaltsplan 1993 berücksichtigt werden.

Im Auftrage

Klusmann



Beauftragt:

*Soumer*

Kanzlei-Angestellte

## INSTITUTSORDNUNG

### § 1

#### Aufgaben und Arbeitsgebiete

##### Interdisziplinäre

(1) Das Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaft und Katholische Theologie gem. § 103 NHG. Die Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 95 Abs. 5, 6 und 7, Satz 2 NHG sind dem Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften übertragen.

(2) Das Institut nimmt im Bereich der Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit Aufgaben in der Forschung wahr.

(3) Das Institut beschäftigt sich unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Fragestellungen mit historischen, theologischen, sprach-, literatur- und kunstwissenschaftlichen Problemen der Frühen Neuzeit.

### § 2

#### Ausstattung

(1) Die Ausstattung des Instituts mit

- Planstellen

- Ausgabemitteln für Personal
- Sachmitteln
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus dem Errichtungsbeschuß des Senats vom 11. 12. 1991

(2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

### § 3

#### Organe des Instituts

(1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 NHG) und der geschäftsführende Leiter (Direktor) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs 4 S. 1 NHG).

(2) Drei dem Institut angehörende Professoren bilden den Vorstand. Zwei wissenschaftliche Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden aus der jeweiligen Gruppe der dem Institut angehörenden Mitarbeiter gewählt.

Die Amtszeit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Der Direktor wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des

Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters (Direktors) obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters. Der geschäftsführende Leiter (Direktor) ist der Vorsitzende des Vorstands (§ 101 Abs. 4 Nr. 4 NHG).

#### § 4

##### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.

#### § 5

##### Aufgaben des geschäftsführenden Leiters (Direktors)

- (1) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) bereitet als Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der geschäftsführende Leiter (Direktor) ist Dienstvorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter.

Fachvorgesetzter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter ist ein Professor desjenigen Fachgebietes, in dem der Wiss, Mitarbeiter tätig ist.

Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.

(3) Der geschäftsführende Leiter (Direktor) unterrichtet die Dekane und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

## § 6

### Versammlung der Mitarbeiter

(1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters (Direktors) zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.

(2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur mit einer besonderen Begründung abgelehnt werden dürfen.

(3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

- Der Senat für den Standort Osnabrück hat auf seiner 26. Sitzung am 26.02.1992 die Einsetzung einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Empirische Wertforschung" gemäß § 104 NHG beschlossen und die nachstehend aufgeführte Ordnung für diese Arbeitsgruppe verabschiedet.

### Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Empirische Wertforschung"

#### § 1

1. Der Senat für den Standort Osnabrück setzt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren die fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe "Empirische Wertforschung" ein.
2. Der Arbeitsgruppe gehören vorerst folgende Mitglieder an:

Prof. Dr. Elk Franke (Sportwissenschaft),  
Prof. Dr. Reinhold Mokrosch (Evangelische Theologie),  
Akad. Oberrat Dr. Arnim Regenbogen (Philosophie).

Bis zur Wahl eines Vorstandes wird die Arbeitsgruppe durch diese drei Herren innerhalb der Universität und gegenüber Dritten vertreten.

3. Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung in der Arbeitsgruppe mit. Eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Wissenschaftliche Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandswahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

#### § 2

1. Die Arbeitsgruppe hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Erforschung des Selbst- und Sozialwertbewußtseins und -verhaltens von Jugendlichen in den neunziger Jahren (Weiterführung eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsprojektes "Jugendliche zwischen Selbst- und Sozialwertorientierung", SWJ I und II).
  - b) Forschungsprojekte zu Gewissenseinstellungen und Gewissensvorstellungen Jugendlicher.
  - c) Forschungsprojekte zu religiösen Werten im Bewußtsein und im Verhalten Jugendlicher.

...

- d) Erforschung des Wertbewußtseins und Verhaltens von Jugendlichen im Bereich Sport.

Die Forschungsergebnisse werden jeweils publiziert.

Eine Zusammenarbeit mit Wertforscherinnen und Wertforschern anderer Institutionen, insbesondere anderer Universitäten, vor allem in den neuen Bundesländern, in osteuropäischen Staaten (einschließlich der Gemeinschaft unabhängiger Staaten unter Berücksichtigung der Partnerstadt Twer) und im Rahmen des Europarates wird intensiv gepflegt.

2. Die Arbeitsgruppe wird aus Mitteln der beteiligten Fachbereiche im Rahmen der bisherigen Zuweisungen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe finanziert.

### § 3

1. Gemäß § 104 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 101 Abs. 3-8 NHG sinngemäße Anwendung. Nach Einsetzung der Arbeitsgruppe werden von dieser die Wahlen gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 NHG durchgeführt. Bis zur Wahl des geschäftsführenden Leiters gemäß § 101 Abs. 4 NHG nehmen die drei oben genannten Herren dessen Funktionen wahr.
2. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht interessierten und in der empirischen Wertforschung fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Osnabrück mit Zustimmung ihres Fachbereichs offen. Sie kann durch Antrag an die Arbeitsgruppe erworben werden. Über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Entscheidung der Arbeitsgruppe über den Antrag ist unverzüglich dem Senat für den Standort Osnabrück mitzuteilen. Dieser ist berechtigt, unter Angabe von Gründen die Angelegenheit zur erneuten Beschlußfassung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen. Läßt sich zwischen Senat und Arbeitsgruppe ein Einvernehmen über die Mitgliedschaft nicht erzielen, entscheidet der Senat.

Durch dieses Verfahren wird eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen gemäß § 9 der Grundordnung nicht begründet.

Es ist geplant, weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe zu gewinnen.

3. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder wenn das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten möchte.

### § 4

Diese Ordnung wird mit Beschluß des Senats für den Standort Osnabrück rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Der Senat für den Standort Osnabrück hat auf seiner 16. Sitzung am 27.02.1991 die Einsetzung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Nordamerika-Studien" gemäß § 104 NHG beschlossen und die nachstehend aufgeführte Ordnung für diese Arbeitsgruppe verabschiedet.

Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe  
"NORDAMERIKA STUDIEN"  
an der Universität Osnabrück

§ 1

(1) Der Senat der Universität Osnabrück richtet für einen Zeitraum von drei Jahren fachbereichsübergreifend die Arbeitsgruppe "NORDAMERIKA-STUDIEN" ein.

(2) An der Arbeitsgruppe beteiligt sind Wissenschaftler/innen der folgenden Fachbereiche:

- Sprach- und Literaturwissenschaft
- Sozialwissenschaften
- Rechtswissenschaften.

(3) Der Arbeitsgruppe gehören vorerst folgende Mitglieder an: Eberhard Eichenhöfer (Rechtswissenschaften), Jost Halfmann (Sozialwissenschaften), Wolfgang Karrer (Sprach- und Literaturwissenschaft), Marion Kraft (Sprach- und Literaturwissenschaft), Hartmut Lutz (Sprach- und Literaturwissenschaft), Sigrid Markmann (Sprach- und Literaturwissenschaft), Hans-Peter Rodenberg (Sprach- und Literaturwissenschaft), György Széll (Sozialwissenschaften) und Helmut Vollmer (Sprach- und Literaturwissenschaft).

(4) Die Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung an der Arbeitsgruppe mit; eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Wissenschaftliche Mitarbeiter arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung mit (§ 65, Abs. 3 Sätze 3 und 5 NHG).

§ 2

(1) Die Arbeitsgruppe hat u.a. folgenden Aufgaben:

- (a) Ausbau des interdisziplinären Forschungsschwerpunktes "Nordamerika-Studien" an der Universität Osnabrück.
- (b) Koordination der auf USA und Kanada bezogenen Interdisziplinären Arbeitsvorhaben der Mitglieder der Arbeitsgruppe.
- (c) Durchführung von universitätsöffentlichen Veranstaltungen und Vortragsreihen zu Themen der Nordamerika-Studien.
- (d) Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung dieser Vorhaben.
- (e) Herstellung von Kontakten, Pflege bestehender Kontakte und Zusammenarbeit mit universitären und außer-universitären Lehr- und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland.
- (f) Koordination und Durchführung internationaler Tagungen und Kongresse an der Universität Osnabrück, gemeinsame Planung von Gastprofessuren und Gastvorträgen, insbesondere der Vortragsreihe "Nordamerika-Studien."
- (g) Planung und Förderung von auf Nordamerika bezogenen Kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Dichter/innen-Lesungen) im Raum Westniedersachsen und in der Stadt Osnabrück.
- (h) Herausgabe von Veröffentlichungen.

(2) Die Arbeitsgruppe finanziert sich aus Drittmitteln.

§ 3

(1) Gemäß 104 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 101 NHG entsprechend Anwendung. Nach Einrichtung der Arbeitsgruppe werden von dieser Vorstandswahlen gemäß § 101 Abs. 3 NHG durchgeführt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlern der Universität Osnabrück offen. Sie kann erworben werden durch den Antrag an die Arbeitsgruppe; über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gem. § 1 Abs. 3.

(3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr an der Arbeitsgruppe mitarbeiten will.

(4) Diese Ordnung wird mit dem Beschluß durch den Senat rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Der Senat für den Standort Vechta hat auf seiner 3. Sitzung am 27.09.1989 die Einsetzung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Lehrerfort- und weiterbildung" gemäß § 104 NHG beschlossen und die nachstehend aufgeführte Ordnung für diese Arbeitsgruppe verabschiedet.

Universität Osnabrück  
Standort Vechta  
- Senat -

ORDNUNG DER ARBEITSGRUPPE  
"Lehrerfort- und -weiterbildung"

§ 1

(1) Der Senat am Standort Vechta der Universität Osnabrück errichtet am Standort Vechta eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe (§ 104 NHG). Diese erhält die Denomination: "Lehrerfort- und -weiterbildung".

(2) Mitglieder der Arbeitsgruppe nach § 101 (2 NHG) sind:

Weitere Regelungen zur Mitgliedschaft siehe § 7

(3) Die Arbeitsgruppe wird innerhalb der Universität und gegenüber Dritten durch einen Vorstand vertreten.

(4) Die Mitglieder am Standort Vechta arbeiten gemäß § 55 NHG (Professorinnen/Professoren) bzw. § 65 NHG (wiss. und künstl. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) in der Arbeitsgruppe mit.

Über Regelungen bezüglich des Lehrdeputats und der Dienstzeiten entscheiden die zuständigen Fachbereiche auf Antrag der Arbeitsgruppe.

§ 2

(1) Die Arbeitsgruppe hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Lehrerfort- und -weiterbildung am Standort Vechta durch eine schulbezogene erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Forschung und durch spezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- b) semesterweise Planung eines Angebots von Veranstaltungen zur Lehrerfort- und -weiterbildung sowie erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Colloquien,
- c) Zusammenarbeit mit dem niedernächsischen Kultusminister, der Schulverwaltung, dem LNI, anderen Lehrer ausbildenden Hochschulen und Hochschulstandorten sowie Trägern der Erwachsenenbildung,
- d) Herausgabe von Informationsschriften, Lehrmaterialien und Untersuchungen zur Lehrerfort- und -weiterbildung,
- e) Organisation von Service-Leistungen,
- f) Entwicklung von Forschungskonzepten.

(2) Die Arbeitsgruppe beschließt innerhalb von 2 Jahren darüber, welche endgültige Organisationsform sie sich geben wird.

- 2 -

§ 3

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) geschäftsführende(n) Leiterin/  
Leiter (§ 101 (4) NHG).

§ 4

Der Senat beschließt über die Finanzierung der Arbeitsgruppe auf deren  
Antrag.  
Die Finanzierung der Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Lehrerfort-  
und -weiterbildung erfolgt nach Bedarf im Einvernehmen mit den zuständigen  
Landesdienststellen.

§ 5

Die geplanten Veranstaltungen sollen in der Regel am Standort Vechta durch-  
geführt werden. Der Arbeitsgruppe werden dazu angemessene Dienst-, Arbeits-  
und Veranstaltungsräume durch den Senat zugewiesen.

§ 6

Soweit sich die Aufgaben der Arbeitsgruppe mit Aufgaben des ZpB und des  
ZfW berühren, wird sie von diesen unterstützt.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen Interessierten und  
fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am Stand-  
ort Vechta der Universität offen, sofern der Fachbereich, dem das Mitglied  
angehört, seine Zustimmung erteilt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe kann erworben werden. Über den  
Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder  
gemäß § 1 Satz 4.

(3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft  
zur Universität erlischt oder das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in  
der Arbeitsgruppe mitarbeiten will. Die Mitgliedschaft endet aufgrund eines  
Mehrheitsbeschlusses der gemäß § 1 Satz 4 stimmberechtigten Mitglieder der  
Arbeitsgruppe, wenn der Fachbereich, dem das Mitglied angehört, mitteilt,  
daß er seine Zustimmung zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zurückzieht.

§ 8

Diese Ordnung wird mit ihrem Beschluß durch den Senat am Standort Vechta  
rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität  
Osnabrück veröffentlicht.

Der Senat für den Standort Osnabrück hat auf seiner 25. Sitzung am 15.01.1992 die Änderung der Ordnung des SFB 171 gemäß § 33 Abs. 3 NHG bzw. § 8 Satz 2 der Ordnung genehmigt.

ORDNUNG GEMÄSS § 33 ABS. 3 NHG FÜR DEN SONDERFORSCHUNGSBEREICH "MEMBRANBUNDENE TRANSPORTPROZESSE IN ZELLEN"  
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1 Aufgaben

1. Der Sonderforschungsbereich "Membranebundene Transportprozesse in Zellen" ist eine Forschungseinrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 33 NHG.
2. Aufgabe des Sonderforschungsbereichs ist die Forschung auf dem durch seine Bezeichnung bestimmten Teilgebiet der molekularen Biologie.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied des Sonderforschungsbereichs kann jeder promovierte Wissenschaftler werden, der auf dem Arbeitsgebiet des Sonderforschungsbereichs in der Universität Osnabrück, einer benachbarten Hochschule oder einer benachbarten anderen Forschungseinrichtung tätig ist. Der Aufnahme als Mitglied gemäß § 3.3 soll in der Regel eine halbjährige Mitwirkung im Sonderforschungsbereich vorausgehen. Wenn ein promovierter Wissenschaftler ein Teilprojekt vorlegt, das gemäß § 3.3 in den Finanzierungsantrag des Sonderforschungsbereichs an die DFG einbezogen wird, erwirbt er damit sofort die Mitgliedschaft.
2. Mitglieder wirken an den Entscheidungen des Sonderforschungsbereichs gemäß § 3.3 mit. Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtungen des Sonderforschungsbereichs zu nutzen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig durch Zusammenarbeit und Beratung zu unterstützen und bei der Verwaltung der Angelegenheit des Sonderforschungsbereichs nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuwirken. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand auf seinen Wunsch über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten und den Vorstand bei der Abfassung von Arbeitsberichten zu unterstützen, die der DFG vorgelegt werden.

§ 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes,
- mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete,
- bei Ausscheiden eines Teilobjektes aus dem SFB für die darin Tätigen, sofern sie nicht von anderen Projekten übernommen wurden,
- nach Aberkennung der Mitgliedschaft gemäß § 3.3.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel für alle im Sonderforschungsbereich Tätigen (insbesondere auch wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, Stipendiaten) öffentlich unter Beachtung von § 49, 3 NHG, der die Öffentlichkeit bei der Behandlung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten ausschließt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes, des Sprechers und seines Stellvertreters (vergleiche § 5 und § 6)
  - Jährliche Entlastung von Vorstand und Sprecher
  - Vorschläge für neue Projekte bzw. Änderungsvorschläge bei bestehenden Projekten
  - Zulassung von Teilprojekten bei Fortsetzungsanträgen und Neuanträgen (siehe § 3.4)
  - Entscheidung über Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Fortsetzung des Sonderforschungsbereichs
  - Entscheidung über die Zuerkennung und die Aberkennung der Mitgliedschaft (siehe § 3.4).

§ 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Entscheidungen über

- die Aufnahme von Teilprojekten in einen Fortsetzungsantrag bzw. die Weitergabe eines Nachantrages an die DFG,
  - die Aufnahme eines Mitgliedes,
  - die Aberkennung der Mitgliedschaft,
- bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder in die des Sprechers fallen.

#### § 4 Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören alle in dem Sonderforschungsbereich tätigen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Vollversammlung beschließt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs sowie über deren Änderungen.

#### § 5 Vorstand

1. Der Sonderforschungsbereich wird von einem kollegialen, aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Vorstand sollen Mitglieder unterschiedlicher Fachrichtungen angehören. Ein Vorstandsmitglied soll der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören.
3. Der Vorstand tagt für die Teilprojektleiter öffentlich unter Beachtung von § 49, 3 NHG. Die Öffentlichkeit kann vom Vorstand auch dann ausgeschlossen werden, wenn Fragen behandelt werden, die nur ein oder wenige Teilprojekte betreffen.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorschläge an den Präsidenten zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
  - Entscheidung über die Verwendung der dem Sonderforschungsbereich zugewiesenen Mittel im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft
  - Einladungen an Gäste im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft
  - Koordination der Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft
  - Entscheidung bei allen grundsätzlichen personalpolitischen Fragen, die die Mitarbeiter der Ergänzungsausstattung betreffen.

#### § 6 Sprecher

1. Aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Professoren wählt die Mitgliederversammlung einen Sprecher und einen Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Sprecher nimmt die Außenvertretung des Sonderforschungsbereichs wahr und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung.
3. Der Sprecher leitet die Vollversammlung, die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
4. Der Sprecher ist Vorgesetzter derjenigen Mitarbeiter, die aus der Ergänzungsausstattung des SFB finanziert werden. Die Dienstvorgesetzteigenschaft des Präsidenten gemäß § 89 NHG ist davon unberührt.

#### § 7 Geschäftsordnung

Es gilt sinngemäß die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

#### § 8 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Änderungen der Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung und der Zustimmung des Senats.

---

- Mit Erlaß vom 14.01.1991 hat das MWK zur Kenntnis genommen, daß die Universität Osnabrück die Absicht hat, die auslaufende Betreuung der am Standort Osnabrück immatrikulierten Studenten, im Diplomstudiengang "Sozialpädagogik/Sozialarbeit", bis zum Wintersemester 1995/96 sicher zu stellen und den Zugang für höhere Semester letztmalig im Sommersemester zuzulassen. Der Diplomstudiengang "Sozialpädagogik/Sozialarbeit" wird zum Wintersemester 1992/1993 aufgehoben.

- Mit Erlaß vom 16.01.1992 hat das MWK gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 NHG die Aufhebung der Studienrichtung "Logopädie/Sprachtherapie" im Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" genehmigt.

Diese Studienordnungen wurden gemäß § 17 Abs. 3 NHG dem Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur angezeigt. Sie werden hiermit in der gemäß Verlangen des Ministeriums geänderten Fassung bzw. nach Fristablauf in unveränderter Fassung hochschulöffentlich mitgeteilt. Wegen des Umfangs der Studienordnungen wird auf den Abdruck des Textes der Studienordnung verzichtet; die Zentrale Studienberatung der Universität Osnabrück veröffentlicht Broschüren mit dem verbindlichen Wortlaut der einzelnen Studienordnungen. Diese Broschüren sind spätestens ab Freitag, 29.05.1992 in der Zentralen Studienberatung vorrätig. Die Studienordnungen treten am Montag, 01.06.1992 förmlich in Kraft.

## Übersicht

- I Studienordnungen  
für das Lehramt an Grund- u. Hauptschulen  
Standort Osnabrück
- Rahmenstudienordnung
- Fächer:
- Pädagogik
  - Pädagogische Psychologie
  - Philosophie
  - Soziologie
  - Wissenschaft von der Politik
  - Biologie
  - Deutsch
  - Englisch
  - Erdkunde
  - Evangelische Religion
  - Geschichte
  - Kunst
  - Mathematik
  - Musik
  - Physik (3. Fach)
  - Sport
  - Textiles Gestalten
  - Katholische Religion (gilt auf für den Standort Vechta)
- II Studienordnungen  
für das Lehramt an Realschulen  
Standort Osnabrück
- Rahmenstudienordnung
- Fächer:
- Pädagogik
  - Pädagogische Psychologie
  - Philosophie
  - Soziologie
  - Wissenschaft von der Politik
  - Biologie
  - Deutsch
  - Englisch
  - Erdkunde
  - Evangelische Religion
  - Französisch
  - Geschichte
  - Kunst
  - Mathematik
  - Musik
  - Physik
  - Sport
  - Textiles Gestalten
  - Katholische Religion (gilt auf für den Standort Vechta)

- 
- III Studienordnung  
für das Lehramt an Gymnasien  
Standort Osnabrück  
- Rahmenstudienordnung  
Fächer:  
- Pädagogik  
- Pädagogische Psychologie  
- Philosophie  
- Soziologie  
- Wissenschaft von der Politik  
- Biologie  
- Deutsch  
- Englisch  
- Erdkunde  
- Evangelische Religion  
- Französisch  
- Geschichte  
- Kunst  
- Mathematik  
- Musik  
- Physik  
- Sport  
- Katholische Religion (gilt auf für den Standort Vechta)
- IV Studienordnungen  
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen  
Standort Osnabrück  
- Rahmenstudienordnung  
Fächer:  
- Berufs- und Wirtschaftspädagogik  
- Fachrichtung Gesundheit  
- Fachrichtung Körperpflege  
Unterrichtsfächer:  
- Biologie  
- Deutsch  
- Englisch  
- Evangelische Religion  
- Mathematik  
- Physik  
- Sport  
- Katholische Religion (gilt auch für den Standort Vechta)
- V Studienordnung  
für das Lehramt an Grund- u. Hauptschulen  
Standort Vechta  
- Rahmenstudienordnung  
Fächer:  
- Pädagogik/Schulpädagogik  
- Pädagogische Psychologie  
- Philosophie  
- Soziologie  
- Wissenschaft von der Politik  
- Biologie  
- Chemie  
- Deutsch  
- Englisch  
- Erdkunde  
- Geschichte

- Gestaltendes Werken
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Sachunterricht
- Sozialkunde
- Sport
- Katholische Religion: sh. Standort Osnabrück

- VI Studienordnung  
für das Lehramt an Realschulen  
Standort Vechta
- Rahmenstudienordnung
- Fächer:
- Pädagogik/Schulpädagogik
  - Pädagogische Psychologie
  - Philosophie
  - Soziologie
  - Wissenschaft von der Politik
  - Biologie
  - Deutsch
  - Englisch
  - Erdkunde
  - Geschichte
  - Mathematik
  - Musik
  - Sozialkunde
  - Sport
  - Katholische Religion: sh. Standort Osnabrück

- VII Studienordnung  
für das Lehramt an Gymnasien  
Standort Vechta
- Rahmenstudienordnung
- Fächer:
- Pädagogik/Schulpädagogik
  - Pädagogische Psychologie
  - Philosophie
  - Soziologie
  - Wissenschaft von der Politik
  - Deutsch
  - Englisch
  - Erdkunde
  - Latein
  - Mathematik
  - Gemeinschaftskunde/Sozialkunde
  - Sport
  - Katholische Religion: sh. Standort Osnabrück

Nds. MBl. Nr. 4/1992

vom 29.01.1992

K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang  
Neuere Geschichte im Fachbereich  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
an der Universität Osnabrück, Standort Vechta**

Bek. d. MWK v. 18. 11. 1991 — 1071-24334-7 —

Die Universität Osnabrück, Standort Vechta, hat die in der Anlage abgedruckte Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang Neuere Geschichte am Standort Vechta beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 4/1992 S. 101

Anlage

**Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang  
Neuere Geschichte im Fachbereich  
Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück,  
Standort Vechta**

**Übersicht**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck und Funktion von Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studienfächer
- § 5 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission
- § 6 Prüfer
- § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Magisterzwischenprüfung**

- § 11 Zulassung zur Magisterzwischenprüfung
- § 12 Art der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
- § 13 Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Fachprüfung
- § 16 Zeugnis

**III. Magisterprüfung**

- § 17 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 18 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 19 Magisterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 21 Fachprüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung
- § 24 Zeugnis

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Widerspruchverfahren
- § 28 Inkrafttreten

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zweck und Funktion von Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung**

(1) Die Magisterzwischenprüfung dient dem Nachweis, daß der Student genügend Grundkenntnisse und Fertig-

keiten erworben hat, um erfolgreich ins Hauptstudium eintreten zu können.

(2) Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

(3) Die im Studium erworbene und in der Prüfung nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation befähigt den Studenten auch zu einem Aufbaustudium mit dem Ziel der Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ (abgekürzt: „M. A.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 24 aus (Anlage 1).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung in der Regel im vierten Semester und die Magisterprüfung in der Regel im neunten Semester abschließen kann.

(4) Der Studienumfang für das erste und zweite Hauptfach beträgt jeweils 80 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 40 und auf das Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden entfallen. Der Studienumfang für die beiden Nebenfächer beträgt jeweils 40 Semesterwochenstunden, der sich ebenfalls zur Hälfte auf das Grund- und das Hauptstudium aufteilt.

**§ 4**

**Studienfächer**

(1) Das Studium umfaßt ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder ein erstes und ein zweites Hauptfach. Hauptfach oder erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 19) angefertigt werden soll bzw. angefertigt worden ist.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

**§ 5**

**Prüfungsausschuß, Prüfungskommission**

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende muß ein Professor, der stellvertretende Vorsitzende muß ein Lehrender sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und führt die Prüfungsakten. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfun-

gen und Studienzeiten und gibt ggf. Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird Protokoll geführt.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach rechtzeitiger Information des Kandidaten und der Prüfungskommission an einer Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

#### § 6 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Als Prüfer können solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Student kann Prüfer vorschlagen. Über die Bestellung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuß. Dem Vorschlag soll entgegengehalten werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Alle an der Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden jeweils die Prüfungskommission.

#### § 7

##### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder im folgenden Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

#### § 8

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen

nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(5) Über Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.

#### § 9

##### Prüfungstermine

Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Anmelde- und Prüfungstermine für die Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.

#### § 10

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student

- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgesetzten Frist ohne triftige Gründe nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Magisterzwischenprüfung

#### § 11

##### Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (= Prüfungsvorleistungen) nachweist.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.
4. die Angabe des Hauptfaches und der zwei Nebenfächer oder des ersten und zweiten Hauptfaches,
5. die Angabe je eines Schwerpunktthemas aus den zwei für die Fachprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach (von dem Studenten) zu wählenden Studienbereichen (§ 13 Abs. 1 und 2).

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Sie wird Hochschulöffentlich bekanntgemacht. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur dann, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis einen Monat vor Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen.

#### § 12

##### Art der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung
  2. Klausur
  3. Referat
  4. Hausarbeit
  5. Seminarprotokoll
  6. Übungsschein
  7. Gestaltungsaufgabe im Fach Musik
  8. Mappe eigener künstlerischer Arbeiten im Fach Kunst.
- Näheres regeln Anlage 3 und die Studienordnung.

#### § 13

##### Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung in den beiden Hauptfächern bzw. im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

(2) Art und Anzahl der für die Fachprüfung in den beiden Hauptfächern bzw. im Hauptfach und den beiden Nebenfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung sind die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(4) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem betreffenden Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen festgelegt.

#### § 14

##### Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht und von den betreffenden Lehrenden bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet.

(3) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(4) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung in den beiden Hauptfächern bzw. im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bestanden wurde.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle zu dieser Fachprüfung gehörenden Prüfungsleistungen bestanden sind.

(6) Über jede Prüfungsleistung erhält der Student auf Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, eine Note. Für die Feststellung der Note gilt § 22 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 entsprechend.

#### § 15

##### Wiederholung der Fachprüfung

(1) Eine Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Fachprüfung sind die Teile der Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht bestanden wurden oder als „nicht bestanden“ gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, in der Regel im darauffolgenden Semester. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Sofern innerhalb der dafür vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist ein Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung einer Fachprüfung gestellt wird, ist diese nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

#### § 16

##### Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### III. Magisterprüfung

#### § 17

##### Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (= Prüfungsvorleistungen) erfüllt hat,
4. ein vierwöchiges Praktikum (in einem Archiv oder Museum, in der Kulturarbeit, im Medienbereich o. ä.) absolviert hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
  4. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll,
  5. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit.
- § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Prüfungsvorleistungen gilt § 12 nach Maßgabe von Anlage 6 entsprechend.

### § 18

#### Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern oder im ersten und zweiten Hauptfach.

### § 19

#### Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Zur Ausgabe des Themas sind alle Professoren und habilitierten Angehörigen der Hochschule berechtigt. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird von diesem aktenkundig gemacht.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verkürzen oder verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 20

#### Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs maßgebend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern (§ 19 Abs. 4) bewertet. Die Note der Magisterarbeit errechnet sich bei übereinstimmender und bis zu einer Note abweichender Beurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Prüfer. Beide Bewertungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit abgeschlossen sein.

(3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note ab oder gibt der eine der beiden Prüfer die Note „nicht ausreichend“, der andere die Note „ausreichend“, so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note ergibt sich in diesem Fall entsprechend § 22 Abs. 3.

(4) Wird die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist der Kandidat zu den weiteren Prüfungsleistungen zugelassen.

(5) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

dem Bewerber darüber schriftlich einen Bescheid. Die Magisterarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal gemäß § 23 wiederholt werden.

### § 21

#### Fachprüfung

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(2) § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend nach Maßgabe der Anlage 7.

### § 22

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf in einer Fachprüfung auf Grund einer nicht ausreichenden schriftlichen Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung erbracht, wenn die Mehrzahl der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note bei bestandener Leistung lautet  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei einem Durchschnitt, der schlechter ist als 4,0, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nichtgerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 21 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten arithmetischen Mittel der nichtgerundeten Einzelnoten für die Magisterarbeit und die Fachprüfung. Dabei wird bis n,4 abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Die Magisterarbeit wird doppelt, die Fachprüfungen werden einfach gewichtet.

(8) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

### § 23

#### Wiederholung

(1) Die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als

mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Jede Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Bei der Wiederholung der Magisterarbeit oder einer Fachprüfung gilt § 17 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, nach näheren Bestimmungen des Prüfungsausschusses, abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) Im gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unternommene Versuche, eine Magisterprüfung abzulegen, werden auf die Möglichkeiten zur Wiederholung der betreffenden Prüfungsteile angerechnet.

#### § 24 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 25 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, ggf. auch die Magisterurkunde, ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

#### § 27 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Widerspruch gegen Entscheidungen einer Prüfungskommission holt der Prüfungsausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme dieser Prüfungskommission ein.

#### § 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

#### Anlage 1

##### Universität Osnabrück, Standort Vechta Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

##### Magisterurkunde

Der Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Universität Osnabrück, Standort Vechta, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau\*) .....  
geb. am ..... in .....  
den Hochschulgrad

Magister Artium/Magistra Artium (M. A.)\*)

Hauptfach/Erstes Hauptfach\*): .....  
Nebenfächer/Zweites Hauptfach\*): .....  
nachdem er/sie\*) eine Magisterarbeit mit dem Titel .....

.....  
angefertigt und die Magisterprüfung am ..... mit der Gesamtnote ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Vechta, den .....

.....  
Dekanin/Dekan\*) ..... Vorsitzende/Vorsitzender\*)  
des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

#### Anlage 2

##### Haupt- und Nebenfächer nach § 4

1. Hauptfach bzw. erstes Hauptfach ist Neuere Geschichte. Als zweites Hauptfach können Anglistik und Germanistik gewählt werden. Neuere Geschichte kann zweites Hauptfach sein, wenn Anglistik oder Germanistik als erstes Hauptfach gewählt wird.
2. Als Nebenfächer kommen in Frage:
  - a) Anglistik
  - b) Geographie
  - c) Germanistik
  - d) Katholische Theologie
  - e) Kunst
  - f) Latein
  - g) Mathematik
  - h) Musik
  - i) Pädagogik
  - j) Philosophie
  - k) Politikwissenschaft
  - l) Psychologie
  - m) Soziologie.

Nds. MBl. Nr. 4/1992

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen  
für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Hauptfach: Neuere Geschichte

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
je ein Proseminar	
Einführung in die Alte Geschichte	K 2 oder R oder H
Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	K 2 oder R oder H
Einführung in die Neuere Geschichte (16. bis 20. Jahrhundert)	K 2 oder R oder H
Einführung in die Geschichtsdidaktik oder Geschichtstheorie	K 2 oder R oder H
Einführung in die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	K 2 oder R oder H

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch die Qualifikationsform H erworben werden.

Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse:

Englisch

Französisch oder eine andere für das Studium der Neuen Geschichte relevante Fremdsprache (jeweils Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte)

Latein (Kleines Latinum).

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

Hauptfach: Anglistik

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Proseminar Sprachwissenschaft  
Proseminar Literaturwissenschaft  
Proseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft  
Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension  
Sprachpraktische Übung: Pronunciation Exercises  
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Einführungsseminar Sprachwissenschaft	K 2 oder R oder H
Einführungsseminar Literaturwissenschaft	K 2
Proseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: Writen Exercises	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: English Grammar I	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung  
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

Hauptfach: Germanistik

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Einführungsseminar Sprachwissenschaft  
Einführungsseminar Theorie und Praxis der Sprechsprache  
Einführungsseminar Literaturwissenschaft  
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Proseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar mit sprachwissenschaftlichem, vornehmlich sprachgeschichtlichem Schwerpunkt	M oder K 2 oder R oder H
Einführungsseminar Ältere deutsche Sprache und Literatur	M oder K 2
Proseminar Ältere deutsche Literatur	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Neuere deutsche Literatur	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar mit literaturwissenschaftlichem, vornehmlich literaturgeschichtlichem Schwerpunkt	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung  
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Anglistik

Bescheinigung über die Teilnahme an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen:

Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension  
Sprachpraktische Übung: Pronunciation Exercises  
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Einführungsseminar Sprachwissenschaft	K 2 oder R oder H
Einführungsseminar Literaturwissenschaft	K 2
Proseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: Writen Exercises	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung  
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Geographie

Bescheinigungen über die Teilnahme an acht Exkursionstagen zur Geomorphologie, Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie in Nordwestdeutschland

Nds. MBl. Nr. 4/1992

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden drei Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Proseminar Geoökologie	K 2 oder R oder H
Proseminar Sozialgeographie	K 2 oder R oder H
Geländepraktikum zur Geoökologie oder Sozialgeographie	H

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Germanistik

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Einführungsseminar Sprachwissenschaft  
Einführungsseminar Literaturwissenschaft  
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Einführungsseminar Ältere deutsche Sprache und Literatur	M oder K 2
Proseminar Sprachwissenschaft sowie an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen:	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Ältere deutsche Literatur	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Neuere deutsche Literatur	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung  
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Katholische Theologie

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Biblische oder Historische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Systematische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Praktische Theologie	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung  
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Kunst

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen im Studienbereich

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Ästhetische Praxis	Mappe eigener künstlerischer Arbeiten

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den folgenden Studienbereichen:

Kunstdidaktik	R
Kunstwissenschaft	R

Erläuterung:

R = Referat.

Nebenfach: Mathematik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu zwei der folgenden drei Vorlesungen (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Grundkurs Lineare Algebra mit Übungen	Übungsschein
Analysis im $\mathbb{R}^n$ mit Übungen	Übungsschein
Grundkurs Analysis	Übungsschein

Erläuterung:

Übungsschein = wöchentliche Hausarbeiten und mündliche Prüfungen dazu.

Nebenfach: Musik

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungsseminar Musikwissenschaftliches Arbeiten  
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden vier Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Zwei Proseminare Gehörbildung/Partitur- und Instrumentalkunde/Elementare Harmonielehre I und II	K 1
Proseminar Musiktheorie: Tonsatz und Arrangieren	G
Praktische Übung: Instrumentalspiel oder Gesang I (einstündig über drei Semester)	M

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung  
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
G = Gestaltungsaufgabe.

Nebenfach: Pädagogik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
1 a Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	K 2 oder R oder S
2 a Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation/Geschichte der Erziehungswirklichkeit	K 2 oder R oder S

Nds. MBl. Nr. 4/1992

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
3 a Institutionen und Organisationsformen der Erziehung	K 2 oder R oder S
4 a Didaktische Grundmodelle, Unterrichtsanalyse	K 2 oder R oder S
5 a Anleitungen zur methodischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher (inkl. didaktischer) Probleme	K 2 oder R oder S

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muß durch ein R, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein S erworben werden.

**Erläuterungen:**

- K - Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R - Referat
- S - Seminarprotokoll.

**Nebenfach: Philosophie**

Bescheinigungen über die erfolgte Teilnahme an je einer einführenden Lehrveranstaltung (Proseminar oder Übung oder Vorlesung) in den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
aus den Gebieten der Logik oder Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie oder Sprachphilosophie	M oder K 2 oder R oder H
aus den Gebieten der (allgemeinen oder speziellen) Metaphysik oder Geschichtsphilosophie oder Ästhetik	M oder K 2 oder R oder H
aus den Gebieten der praktischen Philosophie	M oder K 2 oder R oder H

**Erläuterungen:**

- M - Mündliche Prüfung
- K - Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R - Referat
- H - Hausarbeit.

**Nebenfach: Politikwissenschaft**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung/einem Proseminar aus den folgenden drei (Gruppen von) Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
1. Gegenstandsbestimmung und Methoden der Politikwissenschaft	K 2 oder R oder H
2. Statistik oder Methoden der empirischen Sozialforschung	K 2 oder R oder H
3. Politik in einem Politikfeld (z. B. Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Bildungspolitik, Umweltpolitik)	R oder H

**Erläuterungen:**

- K - Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R - Referat
- H - Hausarbeit.

**Nebenfach: Psychologie**

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus dem folgenden Studienbereich:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Allgemeine Psychologie mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken	K 2 oder R oder S

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus einem oder beiden folgenden zwei Studienbereichen (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Entwicklungspsychologie mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematisierung, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen	K 2 oder R oder S
Sozialpsychologie mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation	K 2 oder R oder S

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muß durch ein R, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein S erworben werden.

**Erläuterungen:**

- K - Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R - Referat
- S - Seminarprotokoll.

**Nebenfach: Soziologie**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung/einem Proseminar in den folgenden drei (Gruppen von) Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Grundbegriffe der Soziologie/Einführung in die Soziologie	K 2 oder R oder H
Statistik/Methoden der empirischen Sozialforschung	K 2 oder R oder H
Spezielle Soziologie, z. B. Familiensoziologie oder Soziologie der Lebensalter oder Sozialstruktur	R oder H

**Erläuterungen:**

- K - Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R - Referat
- H - Hausarbeit.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen  
für die Magisterzwischenprüfung nach § 13 Abs. 2

**Hauptfach: Neuere Geschichte**

Eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur): Interpretation einer historischen Quelle aus dem Bereich der Neueren Geschichte. Bearbeitungszeit: zwei Stunden.

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über zwei Schwerpunktthemen aus anderen Bereichen als das Klausurthema; das eine muß dem Bereich Alte oder Mittelalterliche Geschichte entnommen sein, das andere dem Bereich Neuere Geschichte.

**Prüfungsanforderungen:**

gründliche Kenntnisse der Schwerpunktthemen; Einordnung der Schwerpunktthemen in Zusammenhänge des jeweiligen Teilbereichs der Geschichte auf der Grundlage von Überblickswissen.

**Hauptfach: Anglistik**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden drei Studienbereiche (nach Wahl des Studenten), etwa zur Hälfte auf englisch:

Prüfungsanforderungen	
Sprachwissenschaft	Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der englischen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der englischen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur	Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.
Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur	Überblick über Perioden, Gattungen oder Funktionen der amerikanischen Literatur; Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

**Hauptfach: Germanistik**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden drei Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Sprachwissenschaft	Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der deutschen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur	Kenntnis des Mittelhochdeutschen; Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.
Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur	Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

**Nebenfach: Anglistik**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, etwa zur Hälfte in englischer Sprache.

**Prüfungsanforderungen:**

- Kenntnis sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe sowie die Fähigkeit, Funktionen und Struktur der modernen englischen Sprache zu beschreiben.
- Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe sowie die Fähigkeit, sie bei der Analyse repräsentativer Werke aus mindestens zwei Epochen der englischen oder amerikanischen Literatur anzuwenden.

**Nebenfach: Geographie**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in folgenden drei Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
Geoökologie	Grundkenntnisse in Grundfragestellungen, Arbeitsmethoden und Darstellungsformen der Geoökologie. Überblick über die geoökologische Raumgliederung Nordwestdeutschlands.
Wirtschafts- und Sozialgeographie	Sozialgeographie: Grundkenntnisse in Grundfragestellungen, Arbeitsmethoden und Darstellungsformen der Wirtschafts- und Sozialgeographie. Überblick über die wirtschaftsgeographische Raumgliederung Nordwestdeutschlands.
Regionale Geographie	Grundkenntnisse der regionalen Geographie eines Raumes nach eigener Wahl.

**Nebenfach: Germanistik**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden drei Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Sprachwissenschaft	Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der deutschen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur	Kenntnis des Mittelhochdeutschen; Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.
Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur	Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

**Nebenfach: Katholische Theologie**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Biblische Theologie Historische Theologie Systematische Theologie Praktische Theologie	Überblick über zwei vom Studierenden gewählte Studienbereiche und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich aus zwei Studienbereichen nach Wahl des Studierenden.

**Nebenfach: Kunst**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden drei Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
Ästhetische Praxis	Reflexion und Analyse der eigenen bildnerischen Arbeiten hinsichtlich ihrer Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen sowie ihrer Ordnungs-, Gestaltungs- und Aussagequalitäten.

Prüfungsanforderungen	
Kunstdidaktik	Überblick über fachdidaktische Konzeptionen bzw. allgemeine kunstpädagogische Ansätze von der Kunsterziehungsbewegung bis heute.
Kunstwissenschaft	Überblick über die Entwicklung der Moderne oder über eine historische Stilepoche.

**Nebenfach: Latein**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in folgenden Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis	Übersetzen eines poetischen Textes (im daktylischen Versmaß), wobei individuelle Studienschwerpunkte berücksichtigt werden. Hierbei soll die zugrundeliegende Textauswahl mindestens 1500 Verse umfassen. Fähigkeit zur sprachlichen Analyse des Textes. Fähigkeit zur metrischen Analyse des Textes.
Literaturwissenschaft	Ausreichende Orientierung in der römischen Literaturgeschichte, Geschichte, Religion und Mythologie. Gründliche Kenntnis der daktylischen Versmaße (Hexameter und Pentameter). Ausreichende Orientierung im Bereich der wichtigsten Hilfsmittel und Methoden der Latinistik.

**Nebenfach: Mathematik**  
Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je zur Hälfte in den folgenden Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
Analysis	Überblick über die Analysis einer reellen Variablen.
Lineare Algebra	Überblick über die Lineare Algebra.

**Nebenfach: Musik**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte (bis zur Renaissance)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Musikwissenschaft: Neuere Musikgeschichte (vom Barock bis zum 19. Jahrhundert)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Musikwissenschaft: Neueste Musikgeschichte (Neue Musik)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie/Theorie der Massenmusik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie/Musikästhetik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nicht zugelassen ist die Kombination der drei Teilgebiete der Historischen Musikwissenschaft.

In jedem Fall ist als eines der drei Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterzwischenprüfung erbracht wurde.

**Nebenfach: Psychologie**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in zwei Themen aus folgenden Bereichen:

Prüfungsanforderungen	
Gegenstandsbestimmungen und Methoden der Psychologie	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse der Psychologie, gesellschaftliche Voraussetzungen, Gegenstandsbereiche, zentrale Fragestellungen.
Theorien und Theorienbildung	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse in einem wesentlichen Theoriebereich der Psychologie nach Wahl des Studenten.

**Nebenfach: Pädagogik**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in zwei Themen aus folgenden Bereichen:

Prüfungsanforderungen	
Gegenstandsbestimmungen und Methoden der Pädagogik	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse der Pädagogik, gesellschaftliche Voraussetzungen, Gegenstandsbereiche, zentrale Fragestellungen.
Theorien und Theorienbildung	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse in einem wesentlichen Theoriebereich der Pädagogik nach Wahl des Studenten.

**Nebenfach: Philosophie**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in zwei Themen aus folgender Disziplin:

Prüfungsanforderungen	
Systematische Philosophie	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse der Logik, Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie, Ethik, Sozialphilosophie, Anthropologie, Ästhetik oder Metaphysik.

Die gewählten Themen dürfen sich mit denen der Prüfungsvorleistungen nicht überschneiden.

**Nebenfach: Politikwissenschaft**

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer zu zwei Themen aus folgenden Bereichen:

Prüfungsanforderungen	
Gegenstandsbestimmungen und Methoden der Politikwissenschaft	Kenntnis von Grundbegriffen und zentralen Fragestellungen der Politikwissenschaft, Kenntnis sozialwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendungsbereiche in der Politikwissenschaft.
Politik in einem Politikfeld	Kenntnis bereichsspezifischer Institutionen, ihrer Genese und ihres Wandels, Kenntnis der Problemlagen innerhalb des gewählten Politikfeldes sowie der darauf bezogenen Forschungsansätze.

Die gewählten Themen dürfen sich mit den Themen der Prüfungsvorleistungen nicht überschneiden.



Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

**Erläuterungen:**

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

**Nebenfach: Anglistik**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Hauptseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: English Grammar II	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Techniques of Composition	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Advanced Composition	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Translation Exercises	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

**Erläuterungen:**

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

**Nebenfach: Geographie**

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer acht- bis zehntägigen Exkursion in den Fernraum sowie an vier weiteren Exkursionstagen.

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in drei der folgenden vier (Gruppen von) Studienbereichen (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Geoökologie/Physische Geographie	R oder H
Sozialgeographie/Anthropogeographie	R oder H
Regionale Geographie	R oder H
Angewandte Geographie/Raumplanung	R oder H

**Erläuterungen:**

- R = Referat
- H = Hausarbeit.

**Nebenfach: Germanistik**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Hauptseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H

Prüfungsform/  
Qualifikationsform

Hauptseminar Ältere deutsche Literatur M oder K 2 oder R oder H

Hauptseminar Neuere deutsche Literatur M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

**Erläuterungen:**

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

**Nebenfach: Katholische Theologie**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Biblische oder Historische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Systematische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Praktische Theologie	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

**Erläuterungen:**

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

**Nebenfach: Kunst**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im folgenden Studienbereich:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Ästhetische Praxis	Mappe eigener künstlerischer Arbeiten

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in den folgenden beiden Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Kunstdidaktik	R
Kunstwissenschaft	R

**Erläuterung:**

- R = Referat.

**Nebenfach: Mathematik**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden drei Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Programmierkurs	Übungsschein
Hauptseminar	R
Übung zu einer vierstündigen Vorlesung des Hauptstudiums	Übungsschein

**Erläuterung:**

- R = Referat.

**Nebenfach: Musik**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden vier Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Hauptseminar Historische Musikwissenschaft (bis zur Renaissance oder vom Barock bis zum 19. Jahrhundert oder Neue Musik)	R
Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie	R oder H
Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie oder Musikästhetik	R oder H
Praktische Übung: Instrumentalspiel oder Gesang II (einstündig über drei Semester)	M

**Erläuterungen:**

M = Mündliche Prüfung  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

**Nebenfach: Pädagogik**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in drei der folgenden fünf Studienbereiche:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
1 b Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	K 2 oder R
2 b Aufgaben und Formen der Erziehung	K 2 oder R
3 b Vergleich und Analyse von Bildungssystemen	K 2 oder R
4 b Theorie und Geschichte der Schule und des Unterrichts	K 2 oder R
5 b Probleme der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik	K 2 oder R

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein R erworben werden.

Höchstens einer der im Hauptstudium gewählten Studienbereiche darf einem im Grundstudium gewählten Studienbereich entsprechen (d. h. z. B. 1 a—1 b).

**Erläuterungen:**

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat.

**Nebenfach: Philosophie**

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Haupt- oder Oberseminar oder Vorlesung) in den folgenden Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
a) über eine Epoche der Philosophiegeschichte oder einen philosophischen Klassiker	M oder R oder H
b) über ein systematisches Thema der theoretischen oder praktischen Philosophie	M oder R oder H

2. Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen zur vertieften Kenntnis eines Philosophen/einer Philosophieepoche der Antike und eines Philosophen/einer Philosophieepoche der Neuzeit.

Falls eine Lehrveranstaltung gemäß Nr. 1 Buchst. a bereits den Anforderungen gemäß Nr. 2 entspricht, so kann das Thema der weiteren Veranstaltung frei gewählt werden.

**Erläuterungen:**

M = Mündliche Prüfung  
R = Referat  
H = Hausarbeit.

**Nebenfach: Politikwissenschaft**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus den folgenden drei (Gruppen von) Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Politische Systeme und Verfassungen	R oder H
Internationale Politik/Außenwirtschaftspolitik	R oder H
Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen	R oder H

**Erläuterungen:**

R = Referat  
H = Hausarbeit.

**Nebenfach: Psychologie**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Allgemeine Psychologie mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken	K 2 oder R
Entwicklungspsychologie mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen	K 2 oder R
Sozialpsychologie mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation	K 2 oder R
Markt- und Werbepsychologie	K 2 oder R
Arbeits- und Betriebspsychologie	K 2 oder R

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein R erworben werden.

Zwei der drei gewählten Studienbereiche dürfen nicht schon im Grundstudium gewählt worden sein.

**Erläuterungen:**

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
R = Referat.

**Nebenfach: Soziologie**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität	R oder H
Soziologische Theorien	R oder H
Geschichte der Soziologie	R oder H

**Erläuterungen:**

R = Referat  
H = Hausarbeit.

**Anlage 7**

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen  
für die Magisterprüfung nach § 21 Abs. 1

**Hauptfach: Neuere Geschichte**

Eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur; Bearbeitungszeit vier Stunden); diese Arbeit ist nur gefordert, wenn Neuere Geschichte als zweites Hauptfach gewählt worden ist.

**Aufgabe:**

Interpretation und historische Einordnung eines Quellentextes aus der Neueren Geschichte  
oder

Darstellung und Erörterung eines historischen Einzelthemas und -problems aus der Neueren Geschichte.

Mündliche Prüfung von 45 Minuten; sofern keine Arbeit unter Aufsicht geschrieben wird, beträgt die Dauer 90 Minuten. Drei Themen; davon

eines aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, zwei aus verschiedenen Teilbereichen der Neueren Geschichte.

**Prüfungsanforderungen:**

vertiefte, auf das Studium von Quellen und maßgebenden Darstellungen gegründete Kenntnisse; Einordnung in größere geschichtliche Zusammenhänge; allgemeines historisches Überblickswissen.

**Hauptfach: Anglistik**

Mündliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden drei Studienbereichen, etwa die Hälfte auf englisch (zwischen den Prüfungsabschnitten jeweils eine Pause von fünf bis zehn Minuten):

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren englischen Literatur anzuwenden.
Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur, fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der amerikanischen Literatur anzuwenden.

**Hauptfach: Germanistik**

Mündliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden drei Studienbereichen (zwischen den Prüfungsabschnitten jeweils eine Pause von fünf bis zehn Minuten):

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die deutsche Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur	Vertiefte Kenntnis des Mittelhochdeutschen mit Ausblicken in die Vorstufen; gründliche Kenntnis der Geschichte der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der älteren deutschen Literatur anzuwenden.
Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren deutschen Literatur anzuwenden; Einblick in die Wechselwirkungen zwischen Weltliteratur und deutscher Literatur.

**Nebenfach: Anglistik**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden Studienbereiche (nach Wahl des Studenten), etwa die Hälfte auf englisch:

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren englischen Literatur anzuwenden.
Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur, fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der amerikanischen Literatur anzuwenden.

**Nebenfach: Geographie**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden sechs Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Geoökologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Physische Geographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Sozialgeographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Anthropogeographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Regionale Geographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Angewandte Geographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nicht zugelassen sind die Kombinationen Geoökologie/Physische Geographie sowie Sozialgeographie/Anthropogeographie.

In jedem Fall ist als eines der beiden Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsleistung für die Magisterprüfung erbracht wurde.

**Nebenfach: Germanistik**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden drei Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die deutsche Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur	Vertiefte Kenntnis des Mittelhochdeutschen mit Ausblicken in die Vorstufen; gründliche Kenntnis der Geschichte der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der älteren deutschen Literatur anzuwenden.
Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren deutschen Literatur anzuwenden; Einblick in die Wechselwirkungen zwischen Weltliteratur und deutscher Literatur.

**Nebenfach: Katholische Theologie**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel im ersten oder zweiten, im dritten oder vierten (nach Wahl des Studenten) sowie im fünften der folgenden fünf Studienbereiche:

	Prüfungsanforderungen
Biblische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Theologie: Fundamentaltheologie oder Dogmatik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Theologie: Moraltheologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Praktische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

**Nebenfach: Kunst**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsanforderungen
Ästhetische Praxis	Fähigkeit zur ästhetisch-praktischen Gestaltung — nachzuweisen durch die bei der Meldung zur Magisterprüfung eingereichte Mappe eigener künstlerischer Arbeiten; Stellungnahme zu diesen Arbeiten.
Kunstdidaktik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen (nach Wahl des Studenten).
Kunstwissenschaft	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen (nach Wahl des Studenten). (Schwerpunkte: Malerei, Grafik, Plastik, Architektur), Entwicklung der Moderne, Aktuelle Kunst, Methoden der Werkanalyse

**Nebenfach: Mathematik**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Algebra	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Prüfungsanforderungen	
Reelle Analysis	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Komplexe Analysis	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Geometrie oder Topologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Angewandte Mathematik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

**Nebenfach: Musik**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte (bis zur Renaissance)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Musikwissenschaft: Neuere Musikgeschichte (vom Barock bis zum 19. Jahrhundert)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Musikwissenschaft: Neueste Musikgeschichte (Neue Musik)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie/Theorie der Massenmusik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie/Musikästhetik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nicht zugelassen ist die Kombination der drei Teilgebiete der Historischen Musikwissenschaft.

In jedem Fall ist als eines der drei Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterprüfung erbracht wurde.

**Nebenfach: Pädagogik**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Aufgaben und Formen der Erziehung	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Vergleich und Analyse von Bildungssystemen	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Prüfungsanforderungen	
Theorie und Geschichte der Schule und des Unterrichts	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Probleme der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

**Nebenfach: Philosophie**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden zwei Schwerpunktthemen:

Prüfungsanforderungen	
Systematische Philosophie	Vertiefte Kenntnisse in einer der folgenden philosophischen Disziplinen: Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Ethik, Sozialphilosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Naturphilosophie, Religionsphilosophie, Sprachphilosophie, philosophische Anthropologie, Ästhetik oder Metaphysik.
Klassiker der Philosophie oder Geschichte der Philosophie	Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken eines philosophischen Klassikers oder vertiefte Kenntnisse in einer philosophiegeschichtlichen Epoche.

Die Prüfung geht von den zwei vom Kandidaten angegebenen Schwerpunkten aus, beschränkt sich jedoch nicht darauf.

**Nebenfach: Politikwissenschaft**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer in den folgenden vier Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
1. Methoden und Techniken der Politikwissenschaft	Kenntnis wichtiger Methoden und Techniken der Politikwissenschaft.
2. Politische und wirtschaftliche Systeme	Kenntnis der charakteristischen Merkmale unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Systeme.
3./4. Zwei spezielle Problemfelder der Politikwissenschaft (z. B. Bildungs-, Sozial-, Wirtschafts-, Kommunal- oder Internationale Politik)	Vertiefte Kenntnisse in zwei politikwissenschaftlichen Problemfeldern.

**Nebenfach: Psychologie**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Allgemeine Psychologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken	

Prüfungsanforderungen	
Entwicklungspsychologie mit den Themenbereichen Anlage-Umweltproblematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Sozialpsychologie mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Markt- und Werbepsychologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Arbeits- und Betriebspsychologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

**Nebenfach: Soziologie**

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer in vier Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
1. Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität	Kenntnisse der Sozialstruktur eines Landes.
2. Soziologische Theorien/Geschichte der Soziologie	Vertrautheit mit wichtigen soziologischen Theorien.
3./4. Zwei spezielle Soziologien (z. B. Kunstsoziologie/Kultursoziologie/Empirie/Bevölkerungswissenschaft/Organisationssoziologie/Betriebssoziologie)	Vertiefte Kenntnisse in zwei speziellen Soziologien.

**Anlage 8**

Universität Osnabrück, Standort Vechta  
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

**Zeugnis über die Magisterprüfung**

Herr/Frau\*) .....  
geb. am ..... in .....  
hat die Magisterprüfung mit der Gesamtnote .....

bestanden.

Magisterarbeit mit dem Thema: .....  
Beurteilung\*\*) .....

Fachprüfung im Hauptfach/Ersten Hauptfach:\*) .....

Zweiten Hauptfach/  
Ersten Nebenfach:\*)

Zweiten Nebenfach:

(Siegel der Hochschule)

Vechta, den .....

Vorsitzende/Vorsitzender\*)  
des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

Nds. MBl. Nr. 38/1991

vom 20. 11. 1991

### E. Kultusministerium

#### Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit als Einstellungs Voraussetzung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen

Erl. d. MK v. 15. 10. 1991 — 508-84 120/415 —

— GültL 133/37 —

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen müssen eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 PVO-Lehr I vom 27. 6. 1986, Nds. GVBl. S. 197, und § 31 Abs. 2 PVO-Lehr II vom 1. 4. 1989, Nds. GVBl. S. 76, geändert durch Verordnung vom 23. 10. 1990, Nds. GVBl. S. 453).

(2) Die berufspraktische Tätigkeit muß der beruflichen Fachrichtung förderlich sein.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit wird nachgewiesen durch eine mit Prüfung abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder durch ein Praktikum als Vollzeittätigkeit von einem Jahr Dauer entsprechend den Bestimmungen der Anlage. Das Praktikum wird in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt, die nach Art und Ausstattung für die Berufsausbildung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung geeignet sind.

#### § 2

##### Anerkennung, Anrechnung

(1) Das Kultusministerium entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung einer berufspraktischen Tätigkeit bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit umfaßt mindestens 52 Wochen.

Bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind hiervon mindestens 26 Wochen nachzuweisen.

Es wird empfohlen, mindestens 13 Wochen berufspraktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums abzuleisten.

Bewerberinnen und Bewerber mit Diplomprüfung haben den Nachweis über den Gesamtumfang der berufspraktischen Tätigkeit bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu erbringen.

(3) Auf das Praktikum können angerechnet werden

1. eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung,
2. eine sonstige berufliche Tätigkeit,
3. Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, im Zivil- und Ersatzdienst oder eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres,
4. schulische Bildungsgänge, die auf eine Berufsausbildung angerechnet werden bzw. eine berufliche Qualifikation vermitteln, bis zu 26 Wochen,
5. ein Praktikum, dessen Inhalt oder zeitliche Gliederung von den Bestimmungen der Anlage abweicht,

wenn die erbrachte Tätigkeit gleichwertig ist und die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten von weniger als jeweils vier Wochen Dauer werden nicht anerkannt. Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeleistet wurden, können vom Kultusministerium angerechnet werden, soweit sie nach dieser Ordnung gleichwertig sind.

#### § 3

##### Übergangsbestimmungen

Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung mit dem Studium begonnen haben, weisen die berufspraktische Tätigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften nach; sie können jedoch davon abweichend bis zu 26 Wochen nach der Ersten Staatsprüfung/Diplomprüfung ableisten.

#### § 4

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des § 3 treten gleichzeitig außer Kraft:

1. die Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit als Einstellungs Voraussetzung für Bewerber mit Diplom-Prüfung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen vom 28. 10. 1981 (Nds. MBl. S. 1266 — GültL 138/75) und
2. die Ordnung der fachpraktischen Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen — Gewerbelehramt — in Niedersachsen vom 13. 11. 1968 (Nds. MBl. S. 1133 — GültL 138/27).

— Nds. MBl. Nr. 38/1991 S. 1384

#### Anlage

##### Bestimmungen für das Praktikum

##### Erster Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum soll dem Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in Bereichen der beruflichen Erstausbildung dienen und Einblicke in die betriebliche Berufs- und Ausbildungssituation von Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen vermitteln.
2. Die Praktikantin oder der Praktikant soll Kenntnisse und grundlegende Fertigkeiten (Arbeitstechniken) insbesondere in den in der Regel jeweils unter Buchstabe a des Zweiten Teils aufgeführten Ausbildungsbereichen erwerben. Sie sollen weiterhin einen Überblick über die in der Berufsausbildung geforderten Kenntnisse und Einblicke in die Arbeitstechniken erhalten.
3. Die Praktikumsdauer schließt auch den auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zu gewährenden Erholungsurlaub ein. Zeiten einer Krankheit von mehr als vier Wochen müssen nachgeholt werden.
4. Das Praktikum ist durch Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes nachzuweisen. Im einzelnen muß die Bescheinigung Angaben über
  - die Art der Beschäftigung (Ausbildungsbereiche, Tätigkeiten),
  - die Dauer der einzelnen Beschäftigungsabschnitte (von ... bis ...),
  - die wöchentliche Arbeitszeitenthalten.
5. Für die in dieser Anlage nicht aufgeführten Fachrichtungen (z. B. Augenoptik, Chemietechnik, Drucktechnik und Zahntechnik) werden die berufspraktischen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 angerechnet.

Zweiter Teil  
Ausbildungsbereiche und zeitliche Gliederung  
der Praktika für die beruflichen Fachrichtungen

1.9 Körperpflege

- a) Tätigkeit im Ausbildungsbereich Friseur/Friseurin.  
Das Praktikum kann ausschließlich in diesem Ausbildungsbereich abgeleistet werden.
- b) Tätigkeit in einem der Ausbildungsbereiche
- Kosmetik
  - Herstellung von Körper- und Haarpflegemitteln
  - Herstellung von Haarersatz und Perücken
  - Labor
  - Maskenbildnerei
- Dauer: mindestens 8 Wochen, höchstens 13 Wochen.

2.2 Gesundheit

- a) Tätigkeit in einem oder mehreren der Ausbildungsbereiche der
- Arzthelfer/Arzthelferin
  - Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin
  - Apothekenhelfer/Apothekenhelferin
  - Tierarzthelfer/Tierarzthelferin
- Dauer: in einem Ausbildungsbereich mindestens 22 Wochen, ggf. in den anderen mindestens 12 Wochen.
- Das Praktikum kann ausschließlich in diesen Ausbildungsbereichen abgeleistet werden.
- b) Tätigkeit in einem der Ausbildungsbereiche
- Krankenhaus
  - Labor
  - Gesundheitsamt
  - Kassenärztliche Vereinigungen
- Dauer: mindestens 8 Wochen, höchstens 24 Wochen.
- Das Praktikum soll Einblick in verschiedene Funktionsbereiche (z. B. Umgang mit Kranken, Assistenz, Verwaltung, Labor) vermitteln.

---

Am 27.11.1991 hat das Studentenparlament der Universität Osnabrück eine Änderung der vorläufigen Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück vom 21.12. 1976 (Amtliches Mitteilungsblatt Heft 1/1979) beschlossen. Diese Änderung wurde am 20.12.1991 vom Präsidenten der Universität Osnabrück genehmigt und tritt am 30.03.1992 in Kraft.

Die Wahlordnung wurde wie folgt geändert:

§6 Abs. 3:

alt: e) vier Lichtbilder des Kandidaten

neu: e) ein Lichtbild des Kandidaten

V e r w a l t u n g s v e r e i n b a r u n g  
über Nutzung und Betrieb  
der Tiefgarage "Mensa Am Schloßgarten",  
Ritterstraße 10, 4500 Osnabrück - Mensa -

Zwischen dem Studentenwerk Osnabrück, vertreten durch den Geschäftsführer, und dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Präsidenten der Universität Osnabrück, wird gemäß § 2 Abs. 7 NHG und § 2 Abs. 2 des Nutzungsvertrages Mensa Osnabrück, Am Schloßgarten, folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Universität Osnabrück ist hausverwaltende Dienststelle der im Eigentum des Landes Niedersachsen stehenden Tiefgarage Mensa einschließlich Schranken- und Toranlage<sup>x</sup>. Sie überträgt dem Studentenwerk Osnabrück die Verwaltung und den Betrieb dieser Tiefgarage, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Diese Vereinbarung erstreckt sich auf 30 Einstellplätze in der Tiefgarage Mensa (ohne Überbelegungsfaktor). Der Überlegungsfaktor darf bis 1,5 betragen und beträgt zur Zeit 1,2. Die Kautions beträgt je Einstellplatz DM 20,--.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Tiefgarage dient vorrangig der Bereitstellung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge von Berechtigten (Universitätsmitglieder und- angehörige sowie von Bediensteten des Studentenwerks), ferner im unumgänglich notwendigen Umfang für Liefer-, Wartungs- oder Reparaturfahrzeuge.
- (2) Für Amts- oder Funktionsinhaber im Bereich der Universität gelten die bisherigen Regelungen.

§ 3

Ausgabe von Plastikkarten für die Schranken  
Chips

- (1) Das Studentenwerk übersendet jeweils semesterweise zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres an Dezernat 6.5 der Universitätsverwaltung zum Preis von z. Z. 70,- pro Semester und Einstellplatz z. Z. 36 Chips (siehe § 1 (2) dieser Vereinbarung).
- (2) Die von der Universität bis Semesterbeginn nicht in Anspruch genommenen Plätze stehen dem Studentenwerk für anderweitige Belegung zur Verfügung. Für die anderweitige Belegung gelten die Vergabegrundsätze gemäß dem bisherigen Vergabeverfahren des Studentenwerks.
- (3) Universität und Studentenwerk machen Ort, Zeit und Umstände des Verkaufs hochschulöffentlich bekannt und geben entsprechende aufeinander abgestimmte Merkblätter aus. Sie schließen mit dem jeweiligen Benutzer einen Einstellplatz-Vertrag auf der Grundlage des bisherigen Mustervertragsvordrucks des Studentenwerks Osnabrück.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Tiefgarage Mensa steht von 6.30 bis 22.00 Uhr von montags bis freitags und samstags vormittags von 8.00 - 16.00 Uhr ganzjährig zur Verfügung, außer an Feiertagen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet. Schranke und Tor werden vom Studentenwerk betreut. Die Öffnungszeiten von Tor und Schranke legt das Studentenwerk fest und macht diese bekannt.

§ 5

Bewirtschaftung

- (1) Die Stromkosten für technische Einrichtungen (Be- und Entlüftung, Beleuchtung, Schranken- und Torbedienung) trägt die Universität. Dasselbe gilt für entsprechende Wartungs- und Reparaturkosten.

- (2) Das Land Niedersachsen übernimmt die bauliche Unterhaltung der Tiefgarage einschließlich Schönheitsreparaturen. Es gewährleistet die betriebstechnische Sicherheit der technischen Einrichtungen, veranlaßt notwendige und vorgeschriebene Prüfungen bzw. Wartungen und macht Garantieansprüche geltend.
- (3) Alle übrigen Bewirtschaftungskosten trägt das Studentenwerk (zum Beispiel Reinigung, Hausmeisterkosten für Tiefgarage Mensa, Haftpflicht, Verwaltungskosten).

#### § 6

##### Haftung, Verkehrssicherung, Abschleppdienst, Winterdienst

- (1) Die Universität haftet nicht für Personen- bzw. Sachschäden, die sich aus der Benutzung oder dem Betrieb der Tiefgarage ergeben.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht sowie der Abschlepp- und Winterdienst obliegt dem Studentenwerk für die Tiefgarage Mensa für deren gesamte Fläche einschließlich Zufahrten.

#### § 7

##### Abrechnungsverfahren für Stromkosten

- (1) Die Stadtwerke Osnabrück versorgen das Studentenwerk hinsichtlich der Tiefgarage Mensa mit Strom über gesonderte Zähler. Die Universität erstattet insoweit dem Studentenwerk vierteljährlich dessen Abschlagszahlungen an die Stadtwerke.
- (2) Einmal jährlich erfolgt zwischen Universität und Studentenwerk auf der Grundlage der Jahresrechnung der Stadtwerke Osnabrück eine Endabrechnung.

#### § 8

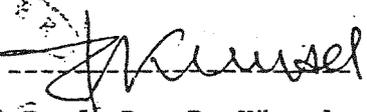
##### Übergangsregelung, Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Zum 01. 10. 1991 (Semesterbeginn) erfolgt erstmals die Übersendung von z. Z. 36 Chips gemäß § 3 (1) dieser Vereinbarung.

- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01. 10. 1991 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekanntgemacht. Sie kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.03. bzw. 30.09. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Verwaltungsvereinbarung vom 1. 6./6. 6. 1983 tritt mit Ablauf des 30. 09. 1991 außer Kraft.

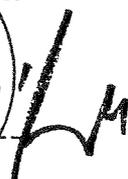
Osnabrück, den 11. SEP. 1991  
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK



  
Prof. Dr. R. Künzel  
Präsident

Osnabrück, den 02.09.1991  
STUDENTENWERK OSNABRÜCK



  
Kerl  
Geschäftsführer